

Satzung und Ordnungen

des Turnverein 1899 e. V. Weiler/Rems

- Stand Oktober 2021 -

Inhaltsverzeichnis

Inhalts	verzeichnis	. 1
Satzun	g in der Fassung vom 22.10.2021	.3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	
§ 1 § 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	
§ 3	Mitgliedschaft	
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 6	Beiträge und Dienstleistungen	
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8	Organe	. 5
§ 9	Mitgliederversammlung	
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	
§ 11	Hauptausschuss	
§ 12	Vorstand	
	dnungen	
	oteilungen	
	afbestimmungen	
	ssenprüfung	
	ıflösung des Vereins	
§ 19 Inl	krafttreten	1(
Geschä	ftsordnung (GO) in der Fassung vom 23.03.2012	11
§ 1	Geltungsbereich - Öffentlichkeit	11
§ 2	Einberufung	
§ 2 § 3	Beschlussfähigkeit	
§ 4	Versammlungsleitung	
§ 5	Worterteilung und Rednerfolge	
§ 6	Wort zur Geschäftsordnung	
§ 7	Anträge	
§ 8	Dringlichkeitsantrag	
§ 9	Anträge zur GO	
§ 10	Abstimmung	13
§ 11	Wahlen	13
§ 12	Versammlungsprotokolle	
§ 13	Zeichnungsbefugnis	
§ 14	Ordnungsvorschriften und deren Änderungen	
§ 15	Durchführung der GO	14
Finanz	ordnung (FO) in der Fassung vom 22.10.2021	15
§ 1	Grundsatz	
§ 2	Finanzwirtschaft	
§ 3	Jahresabschluss	
§ 4	Schatzmeister/in Schatzmeister/in	
§ 5	Beiträge, Umlagen	
§ 6 § 7	Einnahmen, Einnahmen-Verteilung	
§ 7 § 8	Konten	
8 0 § 9	Vereinsvermögen	
§ 10	Außergewöhnliche Ausgaben	
§ 10 § 11	Pflicht zur Angebotseinholung	
§ 12	Gegenzeichnung von Aufträgen/Zahlungen.	
§ 13	Spendenaktionen	
§ 14	Beschlussregelung	
§ 15	Kassenprüfer/innen	
§ 16	Gültigkeit und Änderungen der Finanzordnung	

Jugei	18	
§ 1	Name und Mitgliedschaft	18
§ 2	Aufgaben und Ziele	18
§ 3	Organe	18
§ 4	Jugendmitgliederversammlung	18
§ 5	Jugendvorstand	19
§ 6	Vertretung der Jugend im Verein	19
§ 7	Jugendkasse	19
§ 8	Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung	19
Ehre	enordnung in der Fassung vom 01.08.2009	20
§ 1	Grundsatz	20
§ 2	Ehrungen für sportliche Erfolge	
§ 3	Ehrungen für besondere Verdienste im Verein	20
§ 4	Ehrengabe	20
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	20
§ 6	Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft	20
§ 7	Ehrenvorsitzender	20
§ 8	Antragsverfahren, Entscheidung, Verleihung	20

Satzung in der Fassung vom 22.10.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der 1899 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1899 e. V. Weiler/Rems".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf, Stadtteil Weiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR280198 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die regelmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Errichtung und Unterhaltung sportlicher Anlagen
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann abweichend hiervon im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung kann neben den Mitgliedern des Vorstandes auch für Abteilungsämter (wie z.B. Abteilungsleiter, Abteilungs-Schatzmeister, Abteilungs-Jugendleiter, etc.) gewährt werden.
- 6. Der Verein verabschiedet eine Datenschutzerklärung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand verabschiedet.
 - Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Dabei werden die vom WLSB eingeforderten Informationen übermittelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- 4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6. Ein Mitglied, das sich im Vorstand durch langjährige, außerordentliche Tätigkeit verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Den Mitgliedern ist der Austritt nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 3. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.
- 4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen bei folgenden Punkten schriftlich zu informieren:
 - Änderungen der Anschrift
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am elektronischen Einzugsverfahren
 - Veränderungen im persönlichen Bereich, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

§ 8 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Hauptausschuss
 - der Vorstand
 - die Abteilungsausschüsse
- 2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3. <u>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</u>
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters/Jugendleiterin
 - Wahl der Beisitzer für den Hauptausschuss
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 8. Für die weitere Förmlichkeit des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

- 1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
 - 2 weitere Beisitzer/innen
 - Jugendleiter der Abteilungen (sofern vorhanden) Derzeit gibt es in den Abteilungen Fußball, Handball und Volleyball jeweils einen gewählten Jugendleiter.
 - ein/e evtl. Ehrenvorsitzende/r
- 2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- 3. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 12 Vorstand

- 1. Den Vorstand bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Öffentlichkeitsreferent/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die stellvertretende Jugendleiter/in
 - der/die Geschäftsführer/in
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in Nr. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3. Der Vorstand ausgenommen der/die Jugendleiter/in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4. Im Wechsel werden der/die 1. Vorsitzende, ein/e 2. Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in sowie ein/e 2. Vorsitzende/r, der/die Schatzmeister/in und der/die Öffentlichkeitsreferent/in für jeweils 2 Jahre gewählt.
- 5. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehört die selbständige Betreuung der Geschäftsstelle. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der

- Mitgliederverwaltung sowie der Unterstützung des Vorstandes bei allen anfallenden Aufgaben.
- 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10. Zu redaktionellen Satzungsänderungen und Änderungen auf Wunsch des Finanzamts, Amtsgerichts oder der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- 11. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 12. Näheres bestimmt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer Jugendordnung tätig.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben. Zudem hat der Verein eine Datenschutzerklärung erstellt.

Diese Ordnungen sowie die Datenschutzerklärung können vom Vorstand geändert werden – die Mitgliederversammlung ist darüber in der nächsten Versammlung zu informieren.

§ 15 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
- 2. Die Auflösung einer Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart war, insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber den Fachverbänden. Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und den verschiedenen Ordnungen des Vereins. Abteilungen sind an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der Hauptausschuss, die Abteilungsversammlung oder die Mitgliederversammlung gefasst hat.
- 4. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/in, den/die Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/ innen, denen feste von der Abteilung gestellte Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

- 5. Die Abteilungs-Vertreter werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal, immer VOR der Mitgliederversammlung statt. Der Vereins-Vorstand hat das Recht, an den Versammlungen des Abteilungsvorstandes sowie den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Verstößt die Abteilungsleitung gegen die Satzung, Ordnungen oder die Abteilungsbeschlüsse, kann der Vorstand die Abteilungsleitung abberufen und andere Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung mit den Aufgaben der Abteilungsleitung beauftragen.
- 6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 7. Alle Vereinsmitglieder können Mitglied der Abteilung werden. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch einen Beschluss der Abteilungsleitung oder der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden (nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich).
- 8. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen; dazu ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.
- 9. Die Abteilungen sind ermächtigt neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Dies muss zunächst von der Abteilungsversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- 10. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach § 26 BGB zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Eine Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen besonders folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen (z. B. Trikot-Werbung)
- Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen
- 11. Zuwendungsbescheinigungen dürfen NUR vom Schatzmeister/Schatzmeisterin des Hauptvereins ausgestellt werden.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gem. § 5 Nr. 3 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
- 5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich aufgefordert wurde.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Stadtteil Schorndorf-Weiler.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 23.03.2018. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Geschäftsordnung (GO) in der Fassung vom 23.03.2012

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

Die GO regelt die Geschäftsführung der Organe des Vereins und die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachstehend Versammlung genannt).

§ 2 Einberufung

- 1. Mitgliederversammlung siehe § 9 der Satzung -.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen analog § 9 der Satzung -.
- 3. Vorstandssitzung und Hauptausschusssitzung durch den/die 1. Vorsitzende/n.
- 4. Abteilungsausschusssitzung durch den/die Abteilungsleiter/in.
- 5. Abteilungsversammlung durch den/die Abteilungsleiter/in.
- 6. Sonstige Ausschüsse durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n.

Die Einladung für Nr. 3, 4 und 6 erfolgt schriftlich mindestens 1 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung für Nr. 5 erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2. Die Beschlüsse werden ausgenommen § 9 Nr. 6 und § 18 Nr. 3 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 4 Versammlungsleitung

- 1. Die Versammlungen werden vom/von der Vorsitzenden nachfolgend Versammlungsleiter genannt eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2. Falls der/die Versammlungsleiter/in und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Dasselbe gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
- 3. Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet,
 kann er/sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit
 oder für die ganze Versammlungszeit, oder Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen
 sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4. Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 6. Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 2. Das Wort zur Aussprach erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.
- 4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von dem/der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
- 5. Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1. Das Wort zur GO wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
- 2. Zur GO dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur GO ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- 1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an andere Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
- 2. Für Abteilungsversammlungen müssen Anträge 1 Woche vor der Versammlung vorliegen.
- 3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsantrag

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in gesprochen hat. Ein/e Gegenredner/in ist zugelassen (vgl. jedoch § 9 Nr. 4 der Satzung).

§ 9 Anträge zur GO

- 1. Über Anträge zur GO, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
- 2. Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
- 3. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- 4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen zu verlesen.
- 5. Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

§ 10 Abstimmung

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.
- 3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.
- 4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn es bei der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung von mindestens 10 Stimmberechtigten verlangt wird. Bei den übrigen Organen muss auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
- 6. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 8. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird.

§ 11 Wahlen

- 1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens 10 Stimmberechtigte dem widersprechen.
- 3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 4. Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte ein/n Wahlleiter/in zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines/einer Versammlungsleiters/in hat.
- 5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- 8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, des Hauptausschusses oder der Abteilungen während der Wahlperiode kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Organs ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. von allen Versammlungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

2. <u>Die Protokolle sollen enthalten:</u>

- Ort und Tag der Versammlung
- Bezeichnung des/der Leiters/in der Versammlung und des/der Schriftführers/in
- anwesende Stimmberechtigte
- Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung
- Feststellung der Tagesordnung mit Angabe darüber, ob und wann diese bekannt gemacht war
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen
- gestellte Anträge
- die gefassten Beschlüsse und vorgenommene Wahlen, jeweils mit Angabe der Art der Abstimmung und ihr ziffernmäßig genaues Ergebnis.
- 3. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zuzustellen.
- 4. Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Einsicht überlassen werden. Behandlungspunkte, bei denen Vertraulichkeit festgelegt wurde, sind ggf. in Sonderprotokollen festzuhalten.

§ 13 Zeichnungsbefugnis

- 1. Der allgemeine Schriftwechsel der Organe wird von deren Vorsitzenden oder von dem/der mit der Durchführung der Aufgabe Beauftragten unterzeichnet. Bedeutungsvoller Schriftwechsel, insbesondere in Behördenangelegenheiten u. ä., ist vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- 2. Für die Unterzeichnung von finanzwirksamen Aufträgen über 1.000,- € und Verpflichtungsschreiben sind der/die 1.Vorsitzende zusammen mit dem/der Schatzmeister/in zuständig.

§ 14 Ordnungsvorschriften und deren Änderungen

Hausordnung, Spielordnung, Platzordnung u. ä. sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Durchführung der GO

- 1. Die Sitzungen und Versammlungen aller Organe sind in sinngemäßer Anwendung dieser GO durchzuführen
- 2. Hinsichtlich der Protokollierungspflicht sind sie wie auch alle Organe an § 12 dieser GO gebunden.

Finanzordnung (FO) in der Fassung vom 22.10.2021

§ 1 Grundsatz

Die FO regelt die Entrichtung geldlicher Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

§ 2 Finanzwirtschaft

- 1. Für die Finanzwirtschaft des Vereins ist der Vorstand zuständig. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung des Prinzips der wirtschaftlichen Nutzung aller Anlagen und Einrichtungen.
- 2. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 3 Haushaltsplan (HHPl), Geschäftsjahr

- 1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen HHPl auf sowie eine Liste von bestimmten Maßnahmen, für die angemessene Rücklagen zu bilden sind. Der Beschluss über den HHPl und die Rücklagenbildung erfolgt durch den Hauptausschuss.
- 2. Aus den in § 7 genannten Einnahmen erfolgt die Zuweisung an die in § 8 genannten Konten.
- 3. Nur in außergewöhnlichen Fällen soll die Zuweisung den Betrag des vorgegangenen Jahres bedeutend über- oder unterschreiten.
- 4. Der HHPl soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die Rücklagen sollen eine Sicherheitsrücklage enthalten, die bis zu 10 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.
- 5. Für alle größeren Vorhaben müssen Finanzierungspläne aufgestellt werden.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins offen zu legen und die Verbindlichkeiten sowie vorhandene Mittel aufzuführen. Inbegriffen in der Schlussrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen.

§ 5 Schatzmeister/in

- 1. Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte. Er/sie ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Führung der Kassenbücher verantwortlich. Er/sie überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder auf der Basis der HHPle. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Hauptkasse abzuwickeln. Nebenkassen sind nicht zulässig.
- 2. Davon abweichend können festgelegte Zahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,- € von den Abteilungen selbständig abgewickelt werden. Der/die Schatzmeister/in stellt dazu Abschlagszahlungen aus den zweckgebundenen Konten zur Verfügung.
- 3. Von den Abteilungen derart verantwortete Ausgaben bedürfen der Unterschrift des/der Abteilungsleiters/in.
- 4. Die Abteilungen sind verpflichtet, die ihnen zur Selbstverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden einzusetzen und zu belegen. Sind Mehreinnahmen oder Mehrausgaben zu erwarten, so entscheidet der Vorstand ggf. auf Vorschlag der betreffenden Abteilung über deren Verwendung oder Deckung.

§ 6 Beiträge, Umlagen

- 1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richten und durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2. Sonderbeiträge wie Familienbeitrag, ermäßigter Beitrag für Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende Schwerbehinderte und Rentner sind zulässig.
- 3. Spezifische Abteilungsbeiträge werden auf Empfehlung der betreffenden Abteilung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann jede Abteilung zweckgebundene Beiträge oder Umlagen erheben, die ausschließlich für den genannten Zweck verwendet werden müssen.
- 4. Ehrenmitglieder und ein/e evtl. Ehrenvorsitzende/r sind beitragsfrei.

§ 7 Einnahmen, Einnahmen-Verteilung

- 1. Die Einnahmen werden erzielt aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Abteilungsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen, Pacht, Werbung, geselligen Veranstaltungen, Zuschüssen und Spenden.
- 2. Abteilungsbeiträge werden den betreffenden Abteilungen zugeführt.
- 3. Umlagen werden zweckgebunden verwendet.
- 4. Spenden und Zuschüsse fließen immer der Hauptkasse zu und werden dann sofern es eine Zweckbindung gibt an die jeweilige Abteilung weitergeleitet.
- 5. Alle übrigen Einnahmen fließen der Hauptkasse zu.

§ 8 Konten

Es werden für nachstehende Einrichtungen und Abteilungen getrennte Konten geführt:

- 8.1 Verwaltung
- 8.2 Badminton
- 8.3 Fitness & Gesundheit
- 8.4 Freizeitsport
- 8.5 Fußball
- 8.6 Handball
- 8.7 Kinder- und Jugendsport
- 8.8 Tischtennis
- 8.9 Volleyball
- 8.10 Yoga

§ 9 Vereinsvermögen

- 1. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) ist alleiniges Eigentum des Vereins.
- 2. Davon unbenommen steht jeder Abteilung Nutzungs- und Verwaltungsrecht zu.

§ 10 Außergewöhnliche Ausgaben

Der Vorstand ist auf Vorschlag des Hauptausschusses berechtigt, Haushaltszuweisungen zu streichen oder zu kürzen, wenn dies aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses die allgemeine Finanzsituation des Vereins während des Rechnungsjahres erforderlich macht.

§ 11 Pflicht zur Angebotseinholung

- 1. Bei Anschaffungen und Aufwendungen, die den Betrag von 1.000,- € übersteigen, sind grundsätzlich mindestens 2 Angebote einzuholen. In der Regel ist das günstigste Angebot zu berücksichtigen.
- 2. Bei Beträgen bis zu 5.000,- € entscheidet der Vorstand, bei Beträgen über 5.000,- € der Hauptausschuss über die Auftragsvergabe.

§ 12 Gegenzeichnung von Aufträgen/Zahlungen

Aufträge und Zahlungen, die einen Umfang über 1.000,- € haben, bedürfen der Gegenzeichnung des/der Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/in.

§ 13 Spendenaktionen

Alle Spendenaktionen im Namen des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Beschlussregelung

Alle in der FO nicht erfassten finanziellen Angelegenheiten können durch Beschlüsse des Hauptausschusses geregelt werden. Beschlüsse, die den Bestimmungen der FO widersprechen, sind nicht zulässig.

§ 15 Kassenprüfer/innen

- 1. Die Kassenprüfer/innen überprüfen, ob die Buchführung ordnungsgemäß ist und die Belege sachlich und rechnerisch richtig im Sinne der FO sind.
- 2. Aus jedem Beleg muss hervorgehen, welchem Konto er zuzuordnen ist.
- 3. Die Kassenprüfer/innen unterliegen keinerlei Weisungen. Sie erstatten ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Hauptausschusses sein.

§ 16 Gültigkeit und Änderungen der Finanzordnung

Die Finanzordnung wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann jederzeit vom Vorstand an die aktuell notwendigen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Hauptausschuss sowie die Mitgliederversammlung müssen in der jeweils nächsten Versammlung über diese Änderungen informiert werden.

Diese Finanzordnung tritt am 22. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die vorherige Finanzordnung vom 1. August 2009.

Jugendordnung in der Fassung vom 22.10.2021

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend (im nachfolgenden "Jugend" genannt).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit ist die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und der Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- die Jugendmitgliederversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

1. Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einzuladen.

2. Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3. Der/Die Jugendleiter/in und der/die stellv. Jugendleiter/in werden im Wechsel auf 2 Jahre gewählt. Der/Die Jugendsprecher/in sowie der/die stellvertretende Jugendsprecher/in werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugend gemäß § 1 der Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Anträge an die Jugendmitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Jugend gestellt werden.

§ 5 Jugendvorstand

- 1. Dem Jugendvorstand gehören an:
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die stellv. Jugendleiter/in
 - der/die Jugendsprecher/in (derzeit 2 gleichberechtigte Jugendsprecher/innen)
- 2. Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Aufgaben:

- Vertretung der Jugend im Verein
- Vertretung der Jugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKS), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR, KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Jugendmitarbeitern/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, welche nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

4. Arbeitsweise:

- der/die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen geladen werden

§ 6 Vertretung der Jugend im Verein

- 1. Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes und vertritt die Interessen der Jugend.
- 2. Im Vorstand und Hauptausschuss kann der/die Jugendleiter/in von seinem/ihrer Vertreter/in vertreten werden.

§ 7 Jugendkasse

- 1. Der Vorstand stellt für Zwecke der allgemeinen Jugendarbeit ein Budget auf einem besonderen Konto zur Verfügung. Dieses wird vom Schatzmeister des Vereins betreut und verwaltet. Zufließende Jugendfördermittel sind diesem Konto gutzuschreiben.
- 2. Das Konto ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt daher der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen.
- 3. Der Antrag auf Fördermittel geht über die Gesamtjugendleitung an den Schatzmeister des Hauptvereins.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann jederzeit vom Vorstand an die aktuell notwendigen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Hauptausschuss sowie die Mitgliederversammlung müssen in der jeweils nächsten Versammlung über diese Änderungen informiert werden.

Diese Jugendordnung tritt am 22. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die vorherige Jugendordnung vom 1. August 2009.

Ehrenordnung in der Fassung vom 01.08.2009

§ 1 Grundsatz

Der Verein würdigt Verdienste und besondere Leistungen in sportlicher und anderer Art sowie für Vereinstreue seiner Mitglieder und seiner Freunde durch Ehrungen.

§ 2 Ehrungen für sportliche Erfolge

Bei großen bzw. außergewöhnlichen sportlichen Erfolgen überreicht der Verein Ehrennadeln.

§ 3 Ehrungen für besondere Verdienste im Verein

- 1. Der Verein überreicht Ehrennadeln in Silber und Gold sowie Ehrengaben für besondere Verdienste um den Verein und seine Förderung.
- 2. Ehrennadel in Silber wird vergeben:
 - bei mindestens 10jähriger Mitarbeit im Vorstand oder Hauptausschuss
 - bei Förderung und großer Unterstützung des Vereins.
- 3. Ehrennadel in Gold wird vergeben:
 - bei mindestens 15jähriger Mitarbeit im Vorstand oder Hauptausschuss in besonders verantwortlicher Stellung
 - für sonstige Leistungen und Einsatz im Verein, die weit über den in Nr. 2 genannten Rahmen hinausgehen.
- 4. Alle Ehrungen können auch früher ausgesprochen werden.

§ 4 Ehrengabe

Ehrengaben werden in besonders begründeten Fällen vergeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins und wird für langjährige und hervorragende Verdienste um den Verein verliehen.

§ 6 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

25 Jahre Ehrenurkunde

40 Jahre Ehrenurkunde und Ehrennadel (40) in Gold 50 Jahre Ehrenurkunde und Ehrennadel (50) in Gold

60 Jahre und darüber Ehrengabe

Die Mitgliedschaft wird gerechnet vom Eintritt in den Verein. Eine evtl. frühere Mitgliedschaft wird berücksichtigt.

§ 7 Ehrenvorsitzender

Nur ein Mitglied des Vorstandes kann zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Antrag auf Ernennung kann nur vom Hauptausschuss eingebracht werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 Antragsverfahren, Entscheidung, Verleihung

- 1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Vereins (ausgenommen § 7).
- 2. Entscheidungsberechtigt ist der Hauptausschuss (ausgenommen § 7).
- 3. Verleihung:

Die Ehrungen können stattfinden bei der Mitgliederversammlung, bei Jahreshauptversammlungen der Abteilungen, bei Jahresfeiern oder bei Jugendfeiern.